

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 35.

Montag, 12. Februar

1912.

Bezugspreis: Beim Besuche durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1296, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingelände) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der britische Kriegsminister Lord Haldane ist gestern nachmittags von Berlin wieder nach London abgereist.

Die Mitglieder des neuen bayerischen Ministeriums sind ernannt worden.

Am drei verschiedenen Orten der Provinz Schlesien sind Kohlenzuckerfabriken vorgetrieben, die insgesamt 15 Menschenleben forderten.

In der vergangenen Nacht sind auf der Titantragrube der Antonienhütte i. Schl. durch Brandwetter sieben Bergleute getötet worden.

Der französische Senat hat das deutsch-französische Abkommen mit 212 gegen 42 Stimmen angenommen.

Der König von Montenegro ist in St. Petersburg zum Besuche des russischen Kaiserhofes eingetroffen.

Durch königliches Dekret ist die griechische Kammer aufgelöst worden. Die Neuwahlen sollen am 24. März stattfinden.

In der Nähe der Azoren verbrannte ein portugiesisches Segelschiff. Der Kapitän und die aus 22 Mann bestehende Besatzung sind ertrunken.

Im Westen der Vereinigten Staaten von Amerika dauert der starke Frost an. Die Temperatur beträgt — 28° C. Dazu herrschen fürchterliche Schneestürme.

Amtlicher Teil.

Dresden, 12. Februar. Ihre Königl. Hoheiten der Herzog und die Frau Herzogin von Calabrien sind heute früh 7 Uhr 8 Min. hier eingetroffen und haben im Prinzl. Palais auf der Zingendorfsstraße Wohnung genommen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgerchuloberlehrer Ernst Robert Heyne in Großenhain anlässlich seines Abtrittes in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer Johann Heinrich Meyer in Siegmarsdorf anlässlich seines Abtrittes in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben dem Hoftheater-Ober-Feuerwehmann Leopold Schröder bei seinem Abtritt in den Ruhestand das Ehrenkreuz mit der Krone Allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kanalarbeiter beim Reichsgericht Julius v. Jagemann in Borsdorf bei Leipzig den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Kronenorden 4. Klasse anlege.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Stadtverordneten-Vorsteher Bruno Rattges in Annaberg die ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehene Rote Kreuzmedaille 3. Klasse annehme und trage.

Die nach der untenstehenden Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Januar dieses Jahres zu bewirkenden Anmeldungen der unfallversicherungsrechtlichen Betriebe hat, da in Sachsen noch keine Versicherungsämter bestehen, gemäß Abschnitt B Absatz 1 Nr. 1 und 2 der in Nr. 302 des Dresdner Journals und der Leipziger Zeitung veröffentlichten „Vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der R. V. O.“ vom 30. Dezember 1911 für die Städte mit der Revidierten Städteordnung bei den Stadträten, im übrigen bei den Amtshauptmannschaften und bei der amtshauptmannschaftlichen Delegation Sayda zu erfolgen.

Dresden, den 6. Februar 1912. 78 I G. Ministerium des Innern. 1059

Bekanntmachung über die Anmeldung unfallversicherungsrechtlicher Betriebe und Tätigkeiten.

Vom 15. Januar 1912.

Nach Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 839) hat jeder Unternehmer eines Betriebs oder von Tätigkeiten, die erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist das Unternehmen unter Angabe seines Gegenstandes und seiner Art sowie der Zahl der durchschnittlich in ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 15. März 1912 einschließlich festgesetzt.

Ist die Anmeldung verspätet oder unvollständig, so hat das Versicherungsamt selbst die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse aufzustellen oder zu ergänzen. Das Versicherungsamt ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 M. anzuhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu erteilen (Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Soweit noch keine Versicherungsämter errichtet sind, haben die Anmeldungen bei den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten örtlich zuständigen Stellen zu erfolgen (Artikel 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung verwiesen.

Berlin, den 15. Januar 1912. Das Reichsversicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Anleitung für die Anmeldung unfallversicherungsrechtlicher Betriebe und Tätigkeiten

(Artikel 49, 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

1. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind anzumelden? Anmeldepflichtig sind die durch § 537 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 der Reichsversicherungsordnung neu oder erst in vollem Umfang unterstellten Betriebe und Tätigkeiten.

Demzufolge sind anzumelden:

1. Apotheken,
2. Gerbereibetriebe,
3. Gewerbebetriebe, in denen
 - a) Bau- und
 - b) Dekoraturarbeiten ausgeführt werden,
4. Steinwerkverarbeitungsbetriebe,
5. Betriebe von Badeanstalten,
6. gewerbmäßige Binnenfischerei-, Fischzucht-, Leichwirtschafts- und Eisgewinnungsbetriebe,
7. das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,
8. gewerbmäßige Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetriebe,
9. das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden,
10. das Halten von Reittieren,
11. a) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern, b) Holzfällungsbetriebe, c) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht.

Zu 1. Schon bisher unterlagen Apothekenbetriebe der Unfallversicherung, wenn in ihnen mehr als zehn Personen beschäftigt oder Motore verwendet wurden oder mit ihnen eine umfangreiche Lagerhaltung verbunden war. Nach der Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Apotheken ohne Rücksicht auf Art und Umfang versicherungspflichtig.

Zu 2. Das gleiche gilt von den Gerbereien, die jetzt in vollem Umfang ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter oder die Ver-

Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.

Gewerbebetriebe, in denen Dekoraturarbeiten ausgeführt werden.

Badeanstalten.

Das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.

Reittier- und Stallhaltungsbetriebe.

Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern sowie Holzfällungsbetriebe.

Betriebe zur Beförderung und Handhabung der Ware.

wendung von Motoren der Versicherung unterliegen.

Zu 3a. Hinsichtlich der Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, ist der Umfang der versicherten Tätigkeit durch die Reichsversicherungsordnung nicht unwesentlich erweitert worden. Denn bisher waren bei an sich nicht versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben, in denen nebenbei Tiefbauarbeiten ausgeführt wurden, nur die eigentlichen Tiefbauarbeiten versichert, während jetzt in gleicher Weise wie schon früher bei Hochbauarbeiten der gesamte Gewerbebetrieb versichert ist, sobald in ihm gewerbliche Tiefbauarbeiten nicht nur gelegentlich ausgeführt werden.

Zu 3b. Neu in die Versicherung sind allgemein einbezogen Gewerbebetriebe, in denen Dekoraturarbeiten (Anbringen von Gardinen, Bildern, Vorhängen usw.) ausgeführt werden. Für sie gilt Ziffer 3a entsprechend.

Zu 5. Für die Badeanstalten gilt Ziffer 2.

Zu 7, 9 und 10. Neu sind ferner der Versicherung unterstellt das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, und zwar ohne Rücksicht auf die verwendete Triebkraft, sowie das Halten von anderen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, ferner das Halten von Reittieren.

Es sind somit jetzt nicht nur die Tätigkeiten im Interesse der zu gewerblichen Zwecken gehaltenen, sondern auch der zu Privat-, Luxus- oder wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Fahrzeuge und Reittiere versichert. Dabei ist zu beachten, daß die Versicherung bei allen Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern ohne Unterschied ihrer Art Pfand greift, während dies bei Land- und Luftfahrzeugen nur dann der Fall ist, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. Voraussetzung der Versicherungspflicht bei allen diesen Tätigkeiten ist aber, daß das Fahrzeug oder das Reittier nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke gehalten wird.

Unversichert bleibt das Halten von durch menschliche Kraft bewegten Fahrzeugen (Kinderwagen, Handkarren, Fahrrädern).

Zu 8. Gleichfalls neu versichert ist der gewerbmäßige Fahrbetrieb, d. h. das Einfahren fremder Pferde, sowie der gewerbmäßige Reittier- und Stallhaltungsbetrieb. Dierher gehören namentlich die Betriebe von Reit-, Renn- und Fahrschulen, von Reit- und Fahrschulen, sowie die sogenannten Latterschulen und Hippodrome, ferner die Zirkusbetriebe, soweit es sich bei ihnen um die Wartung und Pflege der Reittiere oder um sonstige Arbeiten der Stallhaltung handelt; außerdem die Pensionshall- und Zirkusbetriebe. Die Einweisung von Vieh durch einen Viehhändler in eigener Stallung gehört nicht zum Viehhaltungsbetrieb, sie unterfällt aber als Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware (zu vgl. 11c) der Versicherungspflicht.

Zu 11a und b. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern, sowie Holzfällungsbetriebe sind nicht mehr wie früher nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist, versicherungspflichtig. Sie unterliegen vielmehr jetzt den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Zu 11c. Die Versicherung der früheren „Lagerungsbetriebe“ ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren betrieblige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten und nur unter der Voraussetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren,